

# **SATZUNG**

## **der Stadt Plattling**

### **über den Betrieb und die Benutzung des Freibades der Stadt Plattling**

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Öffentliche Einrichtung
§ 2	Gemeinnützigkeit
§ 3	Benutzungsrecht
§ 4	Einschränkung des Benutzungsrechtes
§ 5	Benutzung durch geschlossene Gruppen
§ 6	Betriebszeiten
§ 7	Zugang zum Bad
§ 8	Kleideraufbewahrung
§ 9	Badekleidung
§ 10	Körperreinigung
§ 11	Ordnung und Sicherheit
§ 12	Allgemeine Ordnungsvorschriften
§ 13	Ordnungsvorschriften über die Benützung des Schwimmbeckens
§ 14	Schwimmunterricht
§ 15	Haftung der Stadt
§ 16	Fundsachen
§ 17	Aufsicht
§ 18	Gebühren
§ 19	Inkrafttreten

Die Stadt Plattling erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. 353) folgende

## **S A T Z U N G**

### **über den Betrieb und die Benutzung des Freibades der Stadt Plattling**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Plattling betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung i. S. des Art. 21 Abs. 4 der Bayer. Gemeindeordnung. Das Freibad ist Stadteigentum.

#### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

1.  
Mit dem Betrieb des Freibades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 verfolgt.
2.  
Die zur Deckung der Kosten des Freibades erforderlichen Zuschüsse (Zuschußbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollte durch den Betrieb des Freibades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Freibades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.
3.  
Zu Lasten des Freibades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.  
Bei Auflösung des Freibades wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht**

1.

Die Benützung des Freibades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.

2.

Das Freibad steht (vorbehaltlich des § 4) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Einschränkung des Benutzungsrechtes**

1.

Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i.S. Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 1012, ber. S. 1300) in der jeweils geltenden Fassung, leiden,
- b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
- c) Geisteskranke und Epileptiker,
- d) Betrunkene.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) - c) zweifelhaft, wird die Benützung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

2.

Kindern unter 6 Jahren,  
Blinden und

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder Aus- und Ankleiden können, ist die Benützung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist.

3.

Personen, die im Freibad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Sie können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benützung des Bades ausgeschlossen werden.

Auch bei geringfügigen Verstößen kann das städtische Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

4.

Gewerbliche Tätigkeiten im Freibad durch Dritte bedürfen der städtischen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

## **§ 5**

### **Benutzung durch geschlossene Gruppen**

1.

Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände u. dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorzugt.

2.

Die näheren Einzelheiten des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

3.

Bei jeder Benützung des Freibades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

## **§ 6**

### **Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Freibades werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Freibades bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Zugang zum Bad**

1.

Der Zugang zum Freibad ist für Badegäste nur an dessen Eingangshalle zulässig. Eine Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich. Kinder bis zu 14 Jahren ohne Aufsichtsperson haben das Bad bereits um 19.00 Uhr zu verlassen.

2.

Die Stadt kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere

1. bei Überfüllung des Bades
2. bei kalter Witterung unter 10° C (Außentemperatur)
3. bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Hochwasser usw.)
4. bei schwimmsportlichen Veranstaltungen

## **§ 8**

### **Kleideraufbewahrung**

1.

Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benützen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.

2.

Auf Wunsch wird dem Badegast vom Bedienungspersonal nach der Gebührentrichtung ein numerierter Garderobenschlüssel ausgehändigt. Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.

## **§ 9**

### **Badekleidung**

Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Mitgliedskabinen usw. nicht gewaschen und nicht ausgewunden werden; hierfür sind ausschließlich die vorgesehenen Sondereinrichtungen des Freibades zu benutzen.

## **§ 10**

### **Körperreinigung**

Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmbecken unter den Brausen oder in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen. In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

## **§ 11**

### **Ordnung und Sicherheit**

1.  
Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt.
2.  
Die Einrichtungen des Freibades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Freibades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt; der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
3.  
Bei Verunreinigung des Freibades hat der Täter die anfallenden Kosten zu ersetzen.

## § 12

### Allgemeine Ordnungsvorschriften

1.

Im Freibad ist insbesondere untersagt

- a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie der Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbändern und die Benützung von Musikinstrumenten,
- b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
- c) das Rauchen in sämtlichen Räumen (mit Ausnahme des Erfrischungsraumes) und der Genuß von Kaugummi,
- d) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Freibades und des Badewassers,
- e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.)
- f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
- g) Rettungsgeräte zu beschädigen oder mißbräuchlich zu verwenden,
- h) das Benützen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner udgl.),
- i) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- k) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume.

2.

Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benützen. Findet ein Bade-gast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das städtische Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.

3.

Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

4.

Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Freibades vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Dienst- und Personalräume des Freibades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungsvorschriften über die Benützung des Schwimmbeckens**

1.

Das Schwimmbecken (Sportbecken) darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Lehrschwimmbecken aufhalten.

Der Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, im Sportbecken ist (auch in Begleitung Erwachsener) untersagt. Das Lehrschwimmbecken darf nur von Erwachsenen und Kindern benützt werden, die des Schwimmens unkundig sind, ausgenommen Personen, denen die Beaufsichtigung von Kindern oder Nichtschwimmern obliegt.

2.

Die Startblöcke dürfen nur benützt werden, wenn sie vom gemeindlichen Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, daß der Schwimmbereich im Schwimmbecken frei ist.

3.

Innerhalb bzw. außerhalb des Schwimmbeckens ist vor allem untersagt

- a) andere Badegäste unterzutachen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
- b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
- c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
- e) mit Bällen zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimfflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen usw. zu benützen,



f) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benützen.

4.  
Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Lehrschwimmbecken verwendet werden.

5.  
Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

## **§ 14**

### **Schwimmunterricht**

1.  
Die Stadt kann im Freibad durch ihren Schwimmmeister Schwimmunterricht erteilen lassen, soweit es der allgemeine Badebetrieb zuläßt. Jeder Schwimmkurs umfaßt 12 Unterrichtsstunden; in der Regel wird wöchentlich 1 Unterrichtsstunde erteilt.

2.  
Für den Schwimmunterricht werden Unterrichtskarten ausgegeben. Für verlorene oder nicht benützte Unterrichtskarten wird kein Ersatz geleistet.

3.  
Der Schwimmunterricht ist gebührenpflichtig. Neben der Unterrichtsgebühr ist die jeweilige Eintritts- und Depotgebühr zu entrichten.

## **§ 15**

### **Haftung der Stadt**

1.  
Die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benützers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei der Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

2.  
Die Stadt haftet nicht für Personen, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter

Benützung von Garderobenschlüsseln oder Verwahrscheinern entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freibades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.

3.

Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobenschränken aufbewahrt werden, und für hinterlegte Geld- und Wertsachen (§ 8 Abs. 1) haftet die Stadt nur bis zum Betrag von 300,- DM.

4.

Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Fundsachen**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 17**

### **Aufsicht**

Das städtische Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freibad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets ungesäumt Folge zu leisten ist.

Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freibad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Die Bediensteten des Freibades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

## **§ 18**

### **Gebühren**

Für die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

1.  
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Stadt Plattling vom 18. Juli 1967 außer Kraft.

Plattling, 06. Mai 1980  
Stadt Plattling

Kiefl  
1. Bürgermeister